

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN INTERNATIONALEN

AUTOMATISCHEN AUSTAUSCH LÄNDERBEZOGENER BERICHTE

MULTINATIONALER KONZERNE (CBC-GESETZ)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 9. August 2019

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-------|
| Zusammenfassung | 4 |
| Zuständiges Ministerium..... | 4 |
| Betroffene Stellen | 4 |
| 1. Ausgangslage | 5 |
| 2. Begründung der Vorlage..... | 6 |
| 3. Schwerpunkte der Vorlage | 6 |
| 4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln | 8 |
| 4.1 Allgemeines | 8 |
| 4.2 Gesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC- Gesetz)..... | 8 |
| 5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches..... | 11 |
| 6. Regierungsvorlage | 13 |

ZUSAMMENFASSUNG

Das OECD/G20-Projekt „BEPS“ (Base Erosion and Profit Shifting) hat sich zum Ziel gesetzt, gegen Gewinnverkürzungen und Gewinnverschiebungen vorzugehen, und entsprechende Massnahmen erlassen. Grundsatz ist, dass die Besteuerung dort erfolgen soll, wo die Gewinne erzielt werden.

Eine der Massnahmen (BEPS-Massnahme 13) sieht die Erstellung und Übermittlung länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne vor. Das Gesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz) und die dazugehörige CbC-Verordnung zur Umsetzung der BEPS-Massnahme 13 sind bereits am 1. Januar 2017 in Liechtenstein in Kraft getreten.

Durch die vorliegende Revisionsvorlage soll zum einen im Sinne einer Klarstellung die Begriffsdefinition des „Konzerns“ an den Wortlaut der Begriffsdefinition gemäss den OECD Muster-Rechtsvorschriften angepasst und zum anderen sollen insbesondere formelle datenschutzrechtliche Anpassungen vorgenommen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Steuerverwaltung

Datenschutzstelle

Vaduz, 25. Juni 2019

LNR 2019-890

P

1. AUSGANGSLAGE

Die OECD sowie die G20-Staaten haben sich zum Ziel gesetzt, gegen die Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und die künstliche Gewinnverlagerung vorzugehen und zu diesem Zweck das Projekt „BEPS“ (Base Erosion and Profit Shifting) ins Leben gerufen. Die OECD erarbeitete einen Aktionsplan mit insgesamt 15 Massnahmen zur Bekämpfung der künstlichen Gewinnverlagerung. Eine Massnahme davon (Massnahme 13) betrifft das sogenannte Country-by-Country-Reporting (CbC-Reporting).

Beim CbC-Reporting übermitteln berichtende Rechtsträger eines multinationalen Konzerns einen länderbezogenen Bericht an ihre nationale Steuerbehörde, welche diesen wiederum an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten weiterleitet.

Die standardisierten länderbezogenen Berichte ermöglichen es der jeweiligen nationalen Steuerverwaltung sich einen groben Überblick zu verschaffen, wo Gewinne, Steuern und Wirtschaftsaktivitäten multinationaler Konzerne ausgewiesen werden und versetzen diese in die Lage, die Risiken der Verrechnungspreisgestaltung auszuweisen.

Das liechtensteinische CbC-Gesetz basiert auf der Umsetzung der BEPS Massnahme 13 und ist seit 1. Januar 2017 in Kraft.

Die OECD (CbC Reporting Group) prüft die effektive Implementierung des Country-by-Country Reporting in den einzelnen Ländern. Zudem hat die EU Code of

Conduct Group (Business Taxation) sowie der Rat der Europäischen Union Ende 2018 die effektive Umsetzung des CbCR-Standards als neues Kriterium für die Liste der nicht-kooperativen Staaten im Steuerbereich beschlossen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Mit der gegenständlichen Vorlage soll die Begriffsdefinition des „Konzerns“ an die Muster-Rechtsvorschriften der OECD sowie die „Leitlinie zur Umsetzung der länderbezogenen Berichterstattung: BEPS Aktionspunkt 13“ (in der Fassung vom September 2018) der OECD angepasst werden. Zudem sollen die noch erforderlichen Anpassungen aufgrund der Datenschutzgesetzgebung (Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und Datenschutzgesetz) vorgenommen werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die aktuelle Definition des Begriffs „Konzern“ in Art. 2 Abs. 1 Bst. a CbC-Gesetz wurde ursprünglich nicht 1:1 von den Muster-Rechtsvorschriften der OECD übernommen. Bei der Schaffung des CbC-Gesetzes wurde eine spezifische Formulierung für Liechtenstein aufgenommen, die konkret auf die relevanten PGR-Bestimmungen Bezug nimmt.

Dies hat in der Praxis jedoch zu Rückfragen einzelner Marktteilnehmer geführt. Zudem wurden zwischenzeitlich einzelne PGR-Bestimmungen bereits wieder revidiert. Weiters hat die OECD seit Inkrafttreten des CbC-Gesetzes ihre „Leitlinie zur Umsetzung der länderbezogenen Berichterstattung: BEPS Aktionspunkt 13“ aufgrund von ebenfalls bestehenden Unklarheiten bei der praktischen Umsetzung in einzelnen Ländern um Ausführungen zur sogenannten „Börsennotierungsfiktion“ (Deemed Listing Provisions) ergänzt und klarstellende Ausführungen aufgenommen.

Beiden Punkten soll nun durch die gegenständliche Revision entsprechend Rechnung getragen werden. Konkret bedeutet das, dass der Grundsatz der „Börsennotierungsfiktion“ durch eine wortgetreue Umsetzung der OECD-Muster-Rechtsvorschrift (Art. 1 Abs. 1) im CbC-Gesetz klargestellt werden soll. An dem derzeit bereits gültigen Prinzip der „Börsennotierungsfiktion“ ändert die gesetzliche Klarstellung jedoch nichts, es werden dadurch aber bestehende Unsicherheiten des Marktes beseitigt.

Im Zuge der gegenständlichen Revision sollen zudem die noch erforderlichen Anpassungen im Zusammenhang mit der zwischenzeitlich im EWR anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 sowie dem totalrevidierten Datenschutzgesetz adressiert werden.

Die gegenständlichen Datenschutzkorrekturen wurden in der ursprünglichen Umsetzungsvorlage zur Datenschutz-Grundverordnung (BuA 2018/36 & 2018/69) nicht adressiert, da sich das CbC-Gesetz ausschliesslich an juristische Personen und nicht an natürliche Personen richtet. Die Praxis hierzu hat jedoch gezeigt, dass zumindest im Registrierungsprozess ebenfalls personenbezogene Daten natürlicher Personen verarbeitet werden, weshalb nun auch im CbC-Gesetz die Datenschutzvorschriften entsprechend umzusetzen sind.

Die datenschutzrechtlichen Korrekturen beinhalten zum einen rein formelle, begriffliche Korrekturen wie sie in diversen Spezialgesetzen bereits angepasst wurden und zum anderen auch die Aufhebung von zwischenzeitlich aufgrund des Vorranges der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung obsolet gewordener Bestimmungen (z.B. Zuständigkeit der Datenschutzstelle, Verfahren bei Sicherheitsverletzungen) sowie die Bereinigung von veralteten Gesetzesverweisen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Die Anpassungen beziehen sich ausschliesslich auf die Klarstellung der Begriffsdefinition bezüglich des Begriffs „Konzern“ sowie die Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Inhalt.

4.2 Gesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz)

Zu Art. 2

Abs. 1 Bst. a soll zwecks Klarstellung dahingehend ergänzt werden, dass als Konzern eine Gruppe von Unternehmen definiert wird, die durch Eigentum oder Beherrschung verbunden sind, so dass die Gruppe entweder nach den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen zur Aufstellung eines Konzernabschlusses für Rechnungslegungszwecke verpflichtet ist oder dazu verpflichtet wäre, wenn Eigenkapitalbeteiligungen an einem der Unternehmen an einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würden.

Durch die Aufnahme des letzten Halbsatzes in Bst. a soll die sog. „Börsennotierungsfiktion“ klargestellt werden, welche immer dann relevant wird, wenn ein Unternehmen zwar die oberste Muttergesellschaft wäre, in dem Staat, in dem es steuerlich ansässig ist, aber nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist. In diesem Fall umfasst der Konzern alle Konzerneinheiten, die im Konzernabschluss berücksichtigt würden, den das betreffende Unternehmen aufstellen müsste, wenn es an einer öffentlichen Wertpapierbörse notiert wäre.¹ Für die „Börsennotierungsfiktion“ ist es irrelevant, ob eine bestimmte Art von

¹ Vgl. OECD Leitlinien zur Umsetzung der länderbezogenen Berichterstattung, BEPS-Aktionspunkt 13 i.d.F.v. September 2018, Ziffer 6.1: <http://www.oecd.org/tax/beps/beps-aktionspunkt-13-leitlinien-zur-umsetzung-der-landerbezogenen-berichterstattung.pdf> (zuletzt abgerufen am 9. Juni 2019).

Konzernunternehmen unter Berücksichtigung u.a. des Gesellschaftsrechts des betreffenden Staates und/oder der für die betreffende öffentliche Wertpapierbörse geltenden Vorschriften tatsächlich börsennotiert sein kann oder nicht.

Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob die „Börsennotierungsfiktion“ greift, ist daher weiterhin, ob es sich um eine Gruppe von „Unternehmen“ handelt oder nicht. Liegt eine Gruppe von Unternehmen vor, so können in der Praxis beispielsweise auch Anstalten, die aufgrund ihrer Tätigkeit als Unternehmen qualifizieren, als „Konzernobergesellschaft“ gelten (vgl. die „Börsennotierungsfiktion“ in Art. 2 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 („konstitutiver Rechtsträger“) und Bst. f („Konzernobergesellschaft“) des CbC-Gesetzes).

Zu Art. 3

In Abs. 3 wurde lediglich der Verweis auf die PGR-Bestimmungen dahingehend korrigiert, dass die Ausnahme des Art. 1098 PGR durch LGBl. 2015 Nr. 165 aufgehoben wurde.

Folglich verweist Art. 3 Abs. 3 neu auf die Ausnahmen gemäss Art. 1099 bis 1101 PGR. Inhaltlich ergibt sich dadurch keine Änderung.

Zu Art. 8

In Abs. 4 sollen die aktuellen Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung adressiert werden.

Aufgrund der vorrangigen Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (Erforderlichkeitsgrundsatz in Verbindung mit Art. 17 DSGVO) soll in Abs. 4 ergänzend nur noch ein Hinweis auf die erforderliche Vernichtung nach Ablauf der Verjährungsfristen vorgesehen werden. Folglich kann der bestehende Verweis auf Art. 25 DSGalt ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. 11

Abs. 1 stellt die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Steuerverwaltung dar.

Die Verarbeitung dieser Daten stellt im Bereich des CbC-Reportings jedoch eine Ausnahme dar und erfolgt beispielsweise im Rahmen der erforderlichen CbC-Registrierung gegenüber der Steuerverwaltung, welche u.a. die Angaben zu einer Kontaktperson und deren Kontaktdaten beinhaltet oder aber beispielsweise auch im Rahmen der Bearbeitung von Anfragen zum CbC-Gesetz. Die länderbezogenen Berichte selbst enthalten hingegen keine personenbezogenen Daten.

In Abkehr zum bisherigen Abs. 1 soll die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten nun – in Einklang mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung – auf das erforderliche Mass beschränkt werden. Sinn und Zweck des CbC-Gesetzes ist die Umsetzung des automatischen Austausches länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne zwischen Liechtenstein und den Partnerstaaten. Daten besonderer Kategorien personenbezogener Daten (gem. Art. 9 und 10 DSGVO) sind hierbei in keinem Fall relevant oder erfasst. Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung soll daher künftig entsprechend eingeschränkt werden und die bisherige Grundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäss Art. 9 und 10 DSGVO gestrichen werden.

In Abs. 2 ist eine formelle Bereinigung des Wortlautes erforderlich. Die konkreten datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung richten sich in erster Linie nach den Vorgaben von Art. 32 DSGVO.

Abs. 3 ist aufzuheben, weil die auszutauschenden Informationen keine personenbezogenen Daten beinhalten. Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit der Datenschutzstelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten aus der bestehenden Datenschutzgesetzgebung.

Zu Art. 12

In Abs. 1 und Abs. 2 sind lediglich formelle Korrekturen („bearbeiten“ wird zu „verarbeiten“) vorzunehmen.

Zur Inkrafttretensbestimmung

Die Anpassungen sollen (unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist) am 1. Januar 2020 in Kraft treten, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die abkommensrechtliche Grundlage für das CbC-Reporting bilden die multilaterale Amtshilfekonvention (MAK) und die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (MCAA-CbC).

Die MAK sowie das MCAA-CbC bedürfen gemäss Art. 8 Abs. 2 LV der Zustimmung des Landtags. Die MAK wurde im Juni 2016 vom Landtag genehmigt. Das MCAA-CbC wurde am 27. Januar 2016 von Liechtenstein unterzeichnet und im September 2018 vom Landtag genehmigt. Das CbC-Gesetz wurde am 4. November 2016 vom Landtag verabschiedet und ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Hinsichtlich der gegenständlichen Vorlage bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen
automatischen Austausch länderbezogener Berichte
multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. November 2016 über den internationalen automati-
schen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CBC-
Gesetz), LGBl. 2016 Nr. 502, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. a

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) Konzern: eine Gruppe von Unternehmen, die durch Eigentum oder Beherr-
schung verbunden sind, so dass die Gruppe entweder nach den geltenden
Rechnungslegungsgrundsätzen zur Aufstellung eines Konzernabschlusses

für Rechnungslegungszwecke verpflichtet ist oder dazu verpflichtet wäre, wenn Eigenkapitalbeteiligungen an einem der Unternehmen an einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würden;

Art. 3 Abs. 1

1) In Liechtenstein ansässige Konzernobergesellschaften, die nicht nach Art. 1099 bis 1101 PGR von der Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Geschäftsberichtes nach Art. 1097 PGR befreit sind, sind verpflichtet, einen länderbezogenen Bericht zu erstellen und bei der Steuerverwaltung einzureichen.

Art. 8 Abs. 4

4) Die Steuerverwaltung hat die ausgetauschten länderbezogenen Berichte bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 26 aufzubewahren. Die ausgetauschten länderbezogenen Berichte sind nach Ablauf der maximalen Verjährungsfristen zu vernichten.

Art. 11

Datensicherheit und Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die Steuerverwaltung ist im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung befugt, auszutauschende Informationen sowie personenbezogene Daten zu verarbeiten. Sie kann zu diesem Zweck ein Informationssystem betreiben.

2) Auszutauschende Informationen, die von der Steuerverwaltung und der zuständigen Behörde des Partnerstaates verarbeitet werden, müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Verarbeiten geschützt werden.

Art. 12 Abs. 1 und 2

1) Die Steuerverwaltung unterrichtet in Liechtenstein ansässige berichtende Rechtsträger über eine Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der Steuerverwaltung verarbeitet werden, wenn durch diese Verletzung eine Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten zu erwarten ist.

2) Abs. 1 gilt sinngemäss bei einer Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der zuständigen Behörde des Partnerstaates verarbeitet werden, sofern die Steuerverwaltung hierüber benachrichtigt wird.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2020 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.